

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen

Die neuesten Infos finden Sie in Kürze hier oben. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Tabelle. Wesentliche Aktualisierungen und Änderungen zur letzten Version in sind **rot** markiert.

1. **Überbrückungshilfe III**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben (10.02.2021) bekannt gegeben, dass die Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Juni 2021 ab sofort beantragt werden kann. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.

Weitere Informationen stehen auf der Programmwebsite zur Verfügung sowie in den FAQs:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html
bzw.

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfelll/ueberbrueckungshilfe-III.html

>>> Ausführliche Informationen und Links siehe unten in Tabelle

2. **Neustarthilfe (im Rahmen der Überbrückungshilfe III)**

Des Weiteren können Soloselbständige, die nur geringe Betriebskosten haben, voraussichtlich bereits ab diesem Monat die „Neustarthilfe“ im Rahmen der Überbrückungshilfe III beantragen.

Antragsberechtigte: Soloselbständige, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mind. 51 % aus ihrer selbstständigen oder gleichgesetzten Tätigkeit erzielt haben sowie auch sog. unständig Beschäftigte aller Branchen und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (sofern sie kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen)

Antragsverfahren: Direkte Beantragung möglich

Förderzeitraum: 01. Januar bis 30. Juni 2021

>>> Ausführliche Informationen und Links siehe unten in Tabelle

3. **Überbrückungshilfe II**

Anträge für die Überbrückungshilfe II für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 können noch bis zum 31. März 2021 eingereicht werden.

>>> Ausführliche Informationen und Links siehe unten in Tabelle

4. **Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November / Dezemberhilfe)**

Anträge für die November- bzw. Dezemberhilfe können noch bis zum 30. April 2021 gestellt werden. Des Weiteren wurden auch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember aufgrund des neuen EU-Rahmens flexibilisiert. Unternehmen können wählen, auf welcher Beihilfegrundlage der Antrag gestellt

wird. So werden keine Verlustnachweise mehr gefordert, sondern auch die Berücksichtigung entgangener Gewinne ermöglicht. Darüber hinaus wurden die Förderhöchstgrenzen erhöht, auf 1,8 Mio. Euro beim Kleinbeihilferahmen bzw. 10 Mio. Euro beim Fixkostenhilferahmen.

>>> **Ausführliche Informationen und Links siehe unten in Tabelle**

Finanzhilfen und Förderprogramme	
<u>Überbrückungshilfe III</u>	<p><u>Antragsberechtigte:</u> Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.</p> <p>Grundsätzlich sind auch gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine sowie gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO, bspw. Jugendherbergen) antragsberechtigt.</p> <p><u>Antragsverfahren:</u> Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt vereidigte Buchprüfer (Kosten anteilig erstattungsfähig)</p> <p><u>Förderhöhe:</u> Abhängig vom Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstattung von 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % ▪ Erstattung von 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % ▪ Erstattung von 90 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % <p><u>Förderhöchstgrenze:</u> max. 1,5 Mio. Euro pro Monat</p> <p>(Hinweis: Für verbundene Unternehmen ist eine Anhebung des monatlichen Förderhöchstbetrags auf 3 Mio. Euro in Vorbereitung)</p> <p>Beihilferechtliche Hinweise: Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen und das jeweils für sie günstigere Regime nutzen</p>

▪ Bundesregelung Fixkostenhilfe: Künftig max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen (bislang: max. 3 Millionen Euro); Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 % der ungedeckten Fixkosten möglich; Nachweis der ungedeckten Fixkosten erforderlich

▪ Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De-minimis-Verordnung: Zuschüsse werden ohne Nachweis von Verlusten gewährt; auf Basis dieser beiden Regelungen können Zuschüsse von insgesamt bis zu 2 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt werden.

▪ Zu beachten: Bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, werden auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet.

Weitere Hinweise (FAQ):

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html

Kumulierung:

Unternehmen, die November- und / oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt; Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet

Sonderregelungen:

▪ Für besonders betroffene Branchen wie Reisebüros und Reiseveranstalter, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, Einzelhandel, Pyrotechnikbranche und Soloselbständige sind Sonderregelungen bzgl. der erstattungsfähigen Kosten zu beachten

▪ Soloselbständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III mit der „Neustarthilfe“ eine einmalige Betriebskostenpauschale beantragen

Auszahlung / Zeitplan:

Abschlagszahlungen i. H. v. max. 50 % der beantragten Förderhöhe, jedoch max. 100.000 Euro pro Fördermonat möglich; Abschlagszahlungen mit Beträgen von bis zu 400.000 Euro starten ab dem 15.02.2021; reguläre Auszahlung ab März 2021

Nähere Hinweise:

▪ Programmwebsite: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html

- FAQ: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html

Anpassungen Neustarthilfe für Soloselbstständige im Rahmen der Überbrückungshilfe III:

Des Weiteren können Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, voraussichtlich bereits ab diesem Monat die „Neustarthilfe“ im Rahmen der Überbrückungshilfe III beantragen.

Antragsberechtigte: Soloselbstständige, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mind. 51 % aus ihrer selbstständigen oder gleichgesetzten Tätigkeit erzielt haben sowie auch sog. unständig Beschäftigte aller Branchen und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (sofern sie kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen)

Antragsverfahren: Direkte Beantragung möglich

Förderzeitraum: 01. Januar bis 30. Juni 2021

Es gelten folgende Förderhöhen und -bedingungen:
Einmalige Betriebskostenpauschale i. H. v. 50 % des Referenzumsatzes (Hinweis: Der Referenzumsatz beträgt i. d. R. 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019.)

Maximaler Zuschuss: 7.500 Euro

Auszahlung erfolgt aus Vorschuss (Hinweis: ab Juli 2021 wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet. Bei Umsatzeinbußen von über 60 % darf Zuschuss in voller Höhe behalten werden.)

Hinweis: Der Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt.

Weitere Informationen

- <https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html>
- www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Zuständige Ansprechpartner

	<ul style="list-style-type: none"> • Für prüfende Dritte: 030 / 52685087 • Für Solo-Selbstständige: 030 / 12002-1034 • Für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen: 030 / 12002-1031 bzw. -1032
<p><u>Überbrückungshilfe II</u></p>	<p>Anträge für die Überbrückungshilfe II für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 können noch bis zum 31. März 2021 eingereicht werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass es vor dem Hintergrund der Verlängerung und Erweiterung des Befristeten Rahmens der EU für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie zwischenzeitlich eine Vereinfachung gab: Es wurde die Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen erhöht (zuvor 800.000 Euro). Dadurch kann einem Großteil von Unternehmen auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden.</p> <p>Unternehmen wird rückwirkend ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten.</p> <p>Details zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie bei Interesse unter:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html</p> <p>Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe II stehen auf der Programmwebsite zur Verfügung:</p> <p>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-ii.html</p>
<p><u>Außerordentliche Wirtschaftshilfe</u></p> <p><u>Novemberhilfe / Dezemberhilfe</u></p>	<p>Anträge für die November- bzw. Dezemberhilfe können noch bis zum 30. April 2021 gestellt werden.</p> <p>Des Weiteren wurden auch die außerordentlichen Wirtschaftshilfen für November und Dezember aufgrund des neuen EU-Rahmens flexibilisiert. Unternehmen können wählen, auf welcher Beihilfegrundlage der Antrag gestellt wird.</p> <p>So werden keine Verlustnachweise mehr gefordert, sondern auch die Berücksichtigung entgangener Gewinne ermöglicht. Darüber hinaus wurden die Förderhöchstgrenzen erhöht, auf</p>

	<p>1,8 Mio. Euro beim Kleinbeihilferahmen bzw. 10 Mio. Euro beim Fixkostenhilferahmen.</p> <p><u>Zielgruppe</u> der außerordentlichen Wirtschaftshilfe sind bekanntlich Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die direkt oder indirekt vom Lockdown im November bzw. Dezember 2020 betroffen sind.</p> <p>Zu beachten ist, dass lt. Programmwebsite Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u.a. Friseursalons, Einzelhandel), nicht antragsberechtigt sind – hier wären die Überbrückungshilfen zu prüfen.</p> <p>Details zu den Förderbedingungen finden Sie bei Interesse unter: www.ueberbrueckungshilfeunternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html sowie www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemittelungen/2021/02/20210205-verbesserungen-zusaetzlicheflexibilitaet-bei-november-und-dezemberhilfe.html.</p>
<p><u>HINWEIS</u></p>	<p>Da die Lage weiterhin sehr dynamisch ist und weitere Anpassungen der Corona-Hilfen bzw. der beihilferechtlichen Grundlagen und Förderkonditionen nicht auszuschließen sind, empfehlen wir Unternehmen bzw. Antragstellern sich diesbezüglich vor Antragstellung zu informieren bzw. sich mit dem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen prüfenden Dritten auszutauschen, die i. d. R. die Antragsstellung vornehmen.</p> <p>Ansprechpartner bei Fragen zur Überbrückungshilfe sowie der November- und Dezemberhilfe sind erreichbar über folgende Hotlines:</p> <p>Für prüfende Dritte: 030 / 530199322 bzw. für Soloselbstständige: 030 / 120021034.</p>
<p>Weitere Ansprechpartner und Förderprogramme</p>	

<p><u>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</u></p>	<p>Informationen zu Förderprogrammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Novemberhilfe • Dezemberhilfe • Überbrückungshilfe II • Überbrückungshilfe III <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</p>
<p><u>Bundeministerium für Bildung und Forschung</u></p>	<p>Informationen zu Förderprogrammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsplätze sichern • <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html</p>
<p><u>NBank</u></p>	<p>Als Förderbank für Niedersachsen unterstützt die Investitions- und Förderbank Niedersachsens –NBank das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die NBank steht für kompetente Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung.</p> <p>Der Bund, und das Land Niedersachsen stellen über die NBank weitere Corona-Sonderprogramme zur Verfügung. Zu folgenden Förderprogrammen für Unternehmen finden Sie hier Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstockung Überbrückungshilfe • Corona November- und Dezemberhilfe • Corona Überbrückungshilfe des Bundes • Einstellung & Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis) • Entlastung Ausbildungsbetriebe • Energetische Modernisierung von Mietwohnraum • Energetische Modernisierung von Wohnraum für Studierende • Hilfe zur Kompensation entfallender passiver Kofinanzierung • Innovationsgutscheine • Luftfahrtförderrichtlinie • Niedersachsen – Schnellkredit • Niedersachsen Schnellkredit gemeinnützige Organisation • Photovoltaik (PV) – Batteriespeicher

	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz 2.0 • Unterstützung Flugplätze • Unterstützung Inselversorger <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp</p> <p>Weitere interessante Informationen, Angebote und Programme Unternehmen auf den Seiten der NBank finden Sie hier: https://www.nbank.de/Unternehmen/index.jsp</p> <p>z. B. folgende Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitalbonus Niedersachsen https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Digitalbonus.Niedersachsen/index.jsp • Niedersachsen-Liquiditätskredit https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp
<u>Kfw</u>	<p>Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit? Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.</p> <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/</p>
<u>Niedersächsische Bürgschaftsbank</u>	<p>Hier finden Sie einen Überblick für die speziellen Programme der NBB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Corona-Bürgschaft 90/6 • Corona-Bürgschaft 90/6 Express • Corona-Bürgschaft 100/10 <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/</p>
<u>Bundesagentur für Arbeit</u>	<p>Hier erhalten Sie alle Informationen, wenn Sie sich über <u>Kurzarbeitergeld (KUG)</u> informieren möchten, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen wollen:</p>

	<p>>>> https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p> <p>Durch die Corona-Krise haben viele Menschen ihre wirtschaftliche Existenz verloren oder sie verdienen nicht mehr genug, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Wenn das bei Ihnen der Fall ist, können Ihnen die Jobcenter mit <u>Arbeitslosengeld II (Grundsicherung)</u> helfen</p> <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2</p>
<p><u>Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)</u></p>	<p>Die BAV ist Bewilligungsbehörde für verschiedene Förderprogramme und Ausgleichszahlungen des Bundes. Ihr Leistungsspektrum reicht von der Prüfung der Anträge bis hin zur Auszahlung der Fördergelder. Hierunter fallen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzmobilität für Personal in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Corona-Testlaboren • Trennschutzvorrichtungen für Fahrzeuge zur Personenbeförderung • Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/foerderprogramme_node.html;jsessionid=324F6B62CDFF38BF44E805A84E0A5BAB.live11293</p>
<p><u>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</u></p>	<p>Hier erhalten Sie Informationen zu verschiedenen Themen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzrecht • Miet- und Pachtrecht • Kündigungsschutz <p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona_node.html</p>
<p><u>Kreishandwerkerschaft des Landkreises Harburg / Handwerkskammer</u></p>	<p>Die Kreishandwerkerschaft berät ihre Innungsbetriebe zu vielen Fragen rund um die Coronavirus-Krise, z.B. zu arbeitsrechtlichen Fragen oder zum Kurzarbeitergeld und unterstützt bei der Beantragung der Corona-Soforthilfen des Landes und des Bundes. Weitere Infos erhalten Sie hier: http://www.handwerk-lk-harburg.de/ .</p> <p>Auch die Handwerkskammer hat die wichtigsten Informationen zu Corona zusammengefasst (https://www.hwk-bls.de/artikel/corona-krise-22,0,1226.html).</p>

<u>IHK Lüneburg-Wolfsburg</u>	Die IHK Lüneburg-Wolfsburg hat ebenfalls alle wichtigen Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und Landes auf einer übersichtlichen Seite zusammengefasst (<u>hier klicken</u>).
<u>Deutscher Industrie- und Handelskammertag</u>	Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat eine FAQ-Liste zusammengestellt, in der die wichtigsten Fragen rund um das Coronavirus beantwortet werden: Ein Mitarbeiter ist infiziert – was tun? Wie stelle ich einen betrieblichen Pandemieplan auf? Wer zahlt den Lohn, wenn meine Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden? <u>Hier</u> gelangen Sie zur FAQ-Liste des DIHK
<u>Corona-Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums</u>	Das Bundeswirtschaftsministerium hat unter der Rufnummer 030 12002-1031 / -1032 eine Hotline eingerichtet, unter der Experten von Montag bis Freitag zwischen 9 und 17 Uhr die Coronavirus-Fragen von Unternehmern beantworten. (siehe auch: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/Coronavirus/hotlines.html)
<u>Robert-Koch-Institut</u>	Beim <u>Robert-Koch-Institut</u> gibt es eine Liste von <u>Fragen und Antworten</u> sowie <u>aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus</u> .
<u>Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</u>	Auch die <u>Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung</u> hält auf <u>ihrer Website</u> Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Virus bereit.
<u>DEHOGA</u>	<u>Hier</u> finden Sie die Informationen der DEHOGA für das Gastgewerbe und das <u>Merkblatt</u> der DEHOGA. Weitere Informationen für Betriebe aus dem Hotel- und Gastronomiegewerbe finden Sie <u>hier</u> .
<u>Staatsministerin für Kultur und Medien</u>	Mit NEUSTART KULTUR hat die Bundesregierung im Sommer 2020 ein Rettungs- und Zukunftsprogramm in Höhe von einer Milliarde Euro aufgelegt, um den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. >>> Informationen finden Sie hier: https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/neustart-kultur-1772990
<u>GEMA</u>	Um die verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie bestmöglich abzufedern, hat der Aufsichtsrat der GEMA ein Nothilfe-Programm für GEMA-Mitglieder beschlossen. Zudem informiert die GEMA auf ihren Seiten über alternative Fördermöglichkeiten und Aktivitäten: https://www.gema.de/aktuelles/coronavirus/
<u>Künstlersozialkasse</u>	Die Künstlersozialkasse möchte dazu beitragen, die Situation für ihre Versicherten und für die abgabepflichtigen Unternehmen abzufedern, soweit dies im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten möglich ist.

	<p>>>> Informationen finden Sie hier: https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html</p>
--	--